

## **Satzung der KulturRaum München gGmbH**

### **1 Firma und Sitz der Gesellschaft Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

**KulturRaum München gGmbH**

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist

**München**

1.3 Die Gesellschaft ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

### **2 Zielgruppe, Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist:

2.1.1 Die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AO;

2.1.2 die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 5 AO;

2.1.3 die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 9 AO.

2.1.4 Zielgruppe der Gesellschaft sind Bürgerinnen und Bürger, die mit geringem bzw. keinem Einkommen im Raum München leben. Dazu gehören vor allem Menschen ohne Arbeit, Alleinerziehende, Familien mit niedrigem Einkommen, Menschen, die von Altersarmut betroffen sind, Kinder und Jugendliche, und Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Personen unserer Zielgruppe liegen die Voraussetzungen des § 53 AO vor. Sie müssen bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

## 2.2 Zweckerreichung

Die vorgenannten Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Zielgruppe Zugang zum kulturellen Leben der Stadt München ermöglicht wird und in Kooperation mit sozialen Einrichtungen Informationsveranstaltungen und Initiativen für bzw. mit Menschen aus der Zielgruppe durchgeführt werden. Die Gesellschaft bindet die Zielgruppe in die Realisierung der Gesellschaftsziele ein. Im Sinne der Selbsthilfe werden Menschen aus der Zielgruppe in die Planung und Durchführung der Projekte integriert, wodurch ihrer Isolation entgegengewirkt und damit auch ihrer Abkopplung vom gesellschaftlichen Leben vorgebeugt wird.

### 2.2.1 Verwirklichung der Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AO (Ziffer 2.1.1)

Die Gesellschaft veranstaltet Formate wie bspw. das „GästeCafé“. Das „GästeCafé ist eine Begegnungsmöglichkeit insbesondere für Gäste im Seniorenalter zum Kennenlernen und Austausch. Durch diese Veranstaltung soll dazu beigetragen werden, alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

### 2.2.2 Verwirklichung der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 5 AO (Ziffer 2.1.2)

- Organisation von eigenen Kulturveranstaltungen wie Gästekino (Förderung der Filmkunst), Gästecafes mit Künstler:innen und Einsatz von Künstler:innen vor Ort an Ausgabestellen der Tafeln oder kirchlichen Mittagstischen.
- Organisation von Spendenaktionen in deren Rahmen Bürger:innen Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen aller Art kaufen. Dadurch wird das breitgefächerte Angebot kultureller Veranstaltungen großflächig sichtbar und die Kulturveranstalter durch Einnahmen unterstützt.
- Angebot von Mitmachangeboten wie einem Chor (Pflege des Liedguts und des Chorgesangs), einem Lesekreis (Pflege der Literatur) und einem Digitalen Kultursalon.
- Es werden nicht verkaufte oder anderweitig zur Verfügung gestellte Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen akquiriert und an die Zielgruppe vermittelt. Diese kostenlose Vermittlung an die Zielgruppe erfolgt jeweils durch ein persönliches Gespräch von (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter:innen der Gesellschaft, welches auch dazu beiträgt, Schwellenängste abzubauen, weil ausführlich über die Kulturveranstaltungen informiert wird.
- Zur Akquisition und Vermittlung der Eintrittskarten für Veranstaltung stehen die (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter:innen der Gesellschaft im ständigen telefonischen und

persönlichen Austausch mit Kultur- und Sozialpartnern im Raum München und mit Personen aus der Zielgruppe. Auf diese Art und Weise können jährlich mehrere tausend Eintrittskarten an Menschen aus der Zielgruppe vermittelt.

- Durch die Einbindung von sehr vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen wird eine Plattform für bürgerschaftliches Engagement im kulturellen Bereich geschaffen.

Durch die stärkere Einbeziehung der Zielgruppe wird das kulturelle Leben der Stadt München bereichert und die gesellschaftliche Solidarität gestärkt. Dafür wird die Gesellschaft:

- der Zielgruppe die kostenlose Teilnahme an Kunst- und Kulturveranstaltungen ermöglichen,
- die passive wie aktive Beteiligung der Zielgruppe am kulturellen Leben der Stadt anregen.

### 2.2.3 Verwirklichung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 9 AO

Die Gesellschaft unterstützt die Zielgruppe – insbesondere Alleinerziehende sowie Familien mit einem geringen Einkommen – wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage, durch die Abgabe kostenloser Eintrittsberechtigungen zu Kulturveranstaltungen finanziell, da die Zielgruppe wegen ihrer finanziellen Lage die Hilfe anderer bedürfen, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Hierdurch wird die Zielgruppe spürbar wirtschaftlich entlastet und finanziell unterstützt.

Bei den Personen unserer Zielgruppe liegen die Voraussetzungen des § 53 AO vor. Sie müssen bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

- 2.3 Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und / oder zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

## Gemeinnützigkeit

- 2.4 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (aktuell: §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.5 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurückzugewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen den Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- 2.8 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert zurück.
- 2.9 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Die Höhe der Zahlung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft. Geschäftsführern der Gesellschaft ist im Rahmen eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bezahlen.

### **3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- 3.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### **4 Stammkapital**

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

4.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Stammgeschäftsanteile (laufende Nr. 1 bis 25.000) im Nennwert von je EUR 1,00.

4.3 Von diesem Stammkapital haben als Einlage übernommen:

**Freunde des KulturRaum München e.V. mit Sitz in München (AG München, VR 207418):**

25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1-25.000, zusammen EUR 25.000,00.

4.4 Die Stammeinlagen werden in voller Höhe von EUR 25.000,00 durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des KulturRaum München e.V. mit Sitz in München (AG München, VR 203543) nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses nach den Bestimmungen der §§ 190 ff. UmwG erbracht.

4.5 Darüber hinausgehende Einzahlungen der Gesellschafter gelten, soweit nicht im Zuge der Einzahlung eine andere Bestimmung durch die Gesellschafter erfolgt, als unentgeltliche Zuwendungen (Spenden), wobei dem Gesellschafter unbenommen bleibt, die Zuwendung zum Vermögenserhalt oder zur zeitnahen Mittelverwendung zuzuwenden.

4.6 Jeder Gesellschafter hat den ideellen Zweck der Gesellschaft außerhalb und innerhalb der Gesellschaft zu fördern.

## **5 Geschäftsführung und Vertretung**

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Gesellschafter bestellt und abberufen werden.

5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

5.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahmen von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

- 5.4 Ziff. 6.1 bis 6.3 gelten für Liquidatoren entsprechend.
- 5.5 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und der Anstellungsverträge zu führen.
- 5.6 Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses vornehmen.
- 5.7 Die Gesellschafter können jederzeit eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festlegen.

## **6 Gesellschafterversammlung**

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung oder Gesellschafterbeschluss zugewiesen sind.
- 6.2 Die Gesellschafterversammlung ist das Leitorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in Ziffn 2.1 bis 2.3 beschrieben sind, sowie über die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
- a) Entlastung der Geschäftsführer;
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - c) Beteiligung an Gesellschaften;
  - d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 50.000,00;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) Auflösung der Gesellschaft.
- 6.4 Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

- 6.5 Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein), Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche einzuberufen. Jeder Geschäftsführer ist jeweils einzeln einberufungsberechtigt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax oder der E-Mail bzw. mit dem der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung ist wenigstens drei (3) Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt.
- 6.6 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Sitzungsort einverstanden erklären.
- 6.7 Die Gesellschafterversammlung kann rechtswirksame Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden und gesetzlichen Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der anderenfalls geltenden Formen und Fristen verzichten.
- 6.8 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter;
  - c) Tagesordnung und Anträge;
  - d) Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  - e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- 6.9 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und (falls abweichend) vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.10 In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind (zu Beweis Zwecken, nicht zum Zweck der Wirksamkeit der Beschlüsse) Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

## **7 Gesellschafterbeschlüsse**

- 7.1 Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Als solche Versammlungen gelten auch Zusammenkünfte der Gesellschafter in fernmündlicher Form (Telefonkonferenz) oder mittels Videokommunikation.
- 7.2 Außerhalb von Versammlungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, elektronische (z.B. per E-Mail) oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben sowie durch eine Kombination solcher Verfahren zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Abstimmung ausdrücklich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- 7.3 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.4 Gesetzlich vorgeschriebene Beschlusserfordernisse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 7.5 Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

## **8 Beirat**

Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat bilden. Die genaue Ausgestaltung, insbesondere Zahl der Mitglieder, Aufgaben und Befugnisse sowie eine etwaige Geschäftsordnung für den Beirat kann ganz oder teilweise ebenfalls durch Gesellschafterbeschluss festgelegt oder auf den Beirat zur Festlegung übertragen werden.

## **9 Verfügungen über Geschäftsanteile**

- 9.1 Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft darf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zu treffen.
- 9.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschaftern sowie verbundene Unternehmen i.S.d. §15 ff. AktG.



9.3 Vor Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. Als Gegenleistung ist der Wert der Anteile zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung gemäß Ziff. 10.6 ergibt, Zug um Zug gegen Abtretung. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

9.4 Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft lediglich zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen kann die Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten einziehen.

## **10 Einziehung von Geschäftsanteilen**

10.1 Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

10.2 Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insb.

- a) die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
- b) die Betreibung der Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird; oder
- c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

10.3 Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des/der Geschäftsanteils/e an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.

10.4 Der Beschluss zur Einziehung von Geschäftsanteilen oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall der Ziff. 10.2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.

- 10.5 Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte, jeweils mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung.
- 10.6 Im Fall der Einziehung gem. Ziff. 10.1 oder 10.2 sowie im Fall der Abtretung gem. Ziff. 10.3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des/r Geschäftsanteils/e. In den Fällen der Ziff. 10.1 oder 10.2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall der Ziff. 10.3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

## **11 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- 11.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- 11.2 Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. Ziff. 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

## **12 Auflösung, Vermögensanfall**

- 12.1 Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- 12.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur oder zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe, der Volksbildung oder der Wohlfahrtspflege. Die Bestimmung der konkreten anfallsberechtigten steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegt dem einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

### **13 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung bzw. dem Formwechsel der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.500,00 einschließlich der Gründungsberatungskosten. Alle darüberhinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

### **14 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist mit Gesellschafterbeschluss durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.